

AGD-Rechtsfonds – Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Mit dem Rechtsfonds erhält die AGD die Möglichkeit, Rechtsstreitigkeiten, die nicht von einer Rechtsschutzversicherung gedeckt und für den Designberuf von Bedeutung sind, unterstützen zu können. Über die Unterstützung entscheidet ein vom AGD-Vorstand unabhängiges Gremium (Rechtsfondsbeirat).
- 1.2 Begünstigte müssen mindestens 3 Monate Mitglied der AGD sein, wenn der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Sachverhalt sich ereignet. Die Begünstigten dürfen ihre AGD-Mitgliedschaft nicht gekündigt haben.
- 1.3 Die AGD behält sich das Recht vor, die finanzielle Unterstützung von einer Beteiligung an einer erstrittenen Kostenerstattung wie an einer Beteiligung an einer erstrittenen Hauptforderung abhängig zu machen.
- 1.4 Der Fonds ist jährlich auf einen bestimmten Betrag limitiert. Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung besteht somit nicht.
- 1.5 Die Unterstützung beschränkt sich auf Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten, bei denen deutsches Recht zur Anwendung kommt. Vorlagen deutscher Gerichte an den Europäischen Gerichtshof sind eingeschlossen.

§ 2 Antragstellung

- 2.1 Jedes AGD-Mitglied kann in Textform einen Antrag auf Unterstützung unter Anerkennung dieser Ordnung an die E-Mail-Adresse rechtsfonds@agd.de stellen.
- 2.2 Mit der Beantragung befreit das Mitglied seinen Rechtsanwalt wie auch den AGD-Justiziar von der ihnen obliegenden Schweigepflicht, damit diese sich über den Rechtsstreit fachlich austauschen können. Ferner ist das Mitglied damit einverstanden, das Beschäftigte und Entscheidungsträger der AGD Kenntnis von dem Rechtsstreit erhalten. Hierzu gehören vor allem die AGD-Geschäftsführung, die Mitglieder des Rechtsfondsbeirats nebst Stellvertretern wie auch das Geschäftsstellenpersonal.
- 2.3 Das beantragende Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die AGD nach Vorliegen eines (nicht-rechtskräftigen) Urteils ohne weitere Absprache über den Fall in anonymisierter Form berichten darf. Hierbei verfolgt die AGD ihr Hauptanliegen, den Designberuf stärken zu können. Dem Mitglied ist auch bekannt, dass der Rechtsfonds gegenüber dem Vorstand und in anonymisierter Form in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die unterstützten Fälle ablegen muss.

§ 3 Finanzierung des Rechtsfonds

- 3.1 Der AGD-Rechtsfonds wird aus Mitgliedsbeiträgen finanziert. Jedes Jahr wird der Fonds auf 7 % der bis zum 28.02. des jeweiligen Geschäftsjahres eingegangenen Mitgliedsbeiträge aufgefüllt. Aus dem Vorjahr nicht abgerufene Gelder werden mit dem neuen Geldeingang verrechnet.

Anderweitig vereinnahmte Gelder wie etwa erstrittene Kostenerstattungen, Beteiligungen an erstrittenen Hauptforderungen oder akquirierte Spenden bleiben bei der Verrechnung unberücksichtigt und führen somit zur Vergrößerung des Rechtsfonds.

3.2 Ist der Fonds ausgeschöpft, werden Rechtsstreitigkeiten nicht durch andere Mittel der AGD finanziert.

3.3 Im Haushalt ist die Zuweisung zum AGD-Rechtsfonds zwingend.

§ 4 Rechtsfondsbeirat

4.1 Der Beirat des Rechtsfonds entscheidet mehrheitlich über die finanzielle Unterstützung von Rechtsstreitigkeiten.

4.2 Der Beirat besteht aus 5 Beiratsmitgliedern, die vom AGD-Vorstand für die Zeit von drei Jahren bestellt werden. Eine erneute Bestellung ist möglich. Das Gremium ist mit der Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beiratsmitglieder müssen während ihrer gesamten Amtszeit AGD-Mitglieder sein und dürfen nicht dem AGD-Vorstand angehören. Mit der Aufnahme in den AGD-Vorstand oder mit dem Ausscheiden aus der AGD, verliert das jeweilige Mitglied automatisch den Sitz im Rechtsfondsbeirat.

4.3 Der Vorstand kann zudem einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter bestellen. Fehlt ein Beiratsmitglied unentschuldigt oder ruht sein Stimmrecht, übernimmt der erste Stellvertreter und an zweiter Stelle der zweite Stellvertreter für die komplette Sitzung das Stimmrecht.

4.4 Eine vorzeitige Abberufung der Beiratsmitglieder nebst Stellvertreter durch den Vorstand erfolgt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierzu zählen insbesondere

- die Verletzung von Geheimhaltungspflichten
- eine nachgewiesene Vorteilsnahme
- die Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen
- die Abwesenheit bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen
- ein vereinschädigendes Verhalten

4.5 Ist ein Beiratsmitglied befangen, ruht dessen Stimmrecht bis zur Beendigung der zugrunde liegenden Umstände. Eine Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn das Beiratsmitglied an den Beirat einen Antrag auf Unterstützung eines eigenen Rechtsstreits stellt. Dessen Stimmrecht ruht vom Zeitpunkt der Beantragung bis zur Entscheidung über den Antrag. Gleiches gilt, wenn das Mitglied den Fonds um Unterstützung bei einem Rechtsbehelf (insbesondere Einlegung oder Abwehr einer Berufung) bittet.

4.6 Der Rechtsfondsbeirat trifft sich und fällt seine Beschlüsse mindestens einmal pro Jahresquartal – in der Regel virtuell, bei Bedarf auch in Präsenz. Über weitere Treffen entscheidet das Gremium mehrheitlich. Hierüber kann das Gremium elektronisch abstimmen – insbesondere per eMail oder per gemeinschaftlicher Videokonferenz.

4.7 Die Einladung erfolgt durch die AGD-Geschäftsführung, durch das AGD-Justizariat oder durch zwei Beiratsmitglieder gemeinschaftlich. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin und enthält die zu den Rechtsstreitigkeiten gestellten Anträge. Eine Woche vor dem Termin erhalten die Beiratsmitglieder nebst Stellvertreter eine vom Justizariat angefertigte Beschlussempfehlung.

4.8 An Sitzungen des Rechtsfondsbeirats können neben deren Mitgliedern die Stellvertreter, die AGD-Geschäftsführerin, der AGD-Justiziar und Geschäftsstellenpersonal teilnehmen. Vorstandsmitglieder können aber auf der Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses eingeladen werden. Eine Abstimmung ist ebenfalls elektronisch möglich.

§ 5 Unterstützungszusage | Unterstützungsvereinbarung

5.1 Der Rechtsfondsbeirat entscheidet über das Ob und über die Höhe der finanziellen Unterstützung eines Rechtsstreits. Die AGD behält sich das Recht vor, nur einen Anteil des Prozesskostenrisikos zu übernehmen. Die Unterstützungszusagen werden grundsätzlich nur für eine Instanz erteilt; die Unterstützung einer Fortsetzung in einer weiteren Instanz ist erneut zu beantragen.

5.2 Im Falle des Obsiegens hat der Begünstigte die von der Gegenseite geleisteten Kostenerstattungen an die AGD in der Höhe der geleisteten Unterstützungen zzgl. Zinsen weiterzuleiten.

5.3 Die AGD behält sich zudem das Recht vor, eine Unterstützung von der Beteiligung an der erstrittenen Hauptforderung abhängig zu machen. Der eingehende Erlösanteil wird dem Rechtsfonds zugeordnet und ist nicht mit der jährlichen Eingangszahlung zu verrechnen.

5.4 Der Beirat ist frei bei der Auswahl der zu unterstützenden Rechtsstreitigkeiten. Hierbei verfolgt der Beirat das Interesse der AGD, mit bedeutenden Fällen den Designberuf zu stärken. Unter anderem folgende Kriterien hat der Beirat bei der Auswahl zu berücksichtigen:

- die rechtliche Bedeutung des Rechtsstreits für den Designberuf;
- die ungefähren Erfolgsaussichten;
- das Prozesskostenrisiko;
- die Frage, ob das beantragende Mitglied den Rechtsstreit auch durch eine Rechtsschutzversicherung hätte abdecken können;
- die Dauer der AGD-Mitgliedschaft.

5.5 Eine verbindliche Unterstützungszusage gilt erst mit der gegenseitig unterzeichneten Unterstützungsvereinbarung als erteilt. Auf Seiten der AGD ist die AGD-Geschäftsführerinzeichnungsbefugt.

5.6 Die AGD behält sich das Recht vor, sich zur Sicherung ihres Erstattungsanspruchs und ihrer Erlösbeteiligung eine Forderungsabtretung auszubedingen.

§ 6 Schlussbestimmungen

6.1 Über die Auflösung des Rechtsfonds entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.2 Diese Geschäftsordnung kann von der Mitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert werden.

6.3 Die Entscheidungen des Rechtsfondsbeirats über die Gewährung einer Unterstützung unterliegen nicht der Nachprüfung im Rechtsweg.